

# § 21 K-JG

K-JG - Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2025

§ 21

Pachtzins

Ändert sich die Größe des Jagdgebietes während der Pachtdauer, so erhöht oder vermindert sich der Pachtzins entsprechend dem Flächenausmaß.

In Kraft seit 06.05.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)